

Es braucht immer einen Skandal, damit Verschärfungen der Antikorruptionsbestimmungen des Abgeordnetenrechts beschlossen werden. Endlich ist auch die Union reformbereit. Die Vorschläge, die sie nach Bekanntwerden der Maskengeschäfte und der Gefälligkeiten für Aserbajdschan macht, reichen aber nicht aus.

Die aktuellen Problemfälle kommen aus der Union, ihre Abgeordneten stehen der Wirtschaft typischerweise näher. Es war denn auch eine rot-grüne Mehrheit, die 2005 die heutigen Transparenzregeln einführte. Bezeichnend ist, dass vornehmlich Abgeordnete der Union dagegen Verfassungsklage erhoben. Dazu gehörte auch Friedrich Merz, der einräumte, für seine Rechtsanwaltsstätigkeit mehr Zeit zu verwenden als für sein Mandat, (wie sich aus dem Urteil vom 4. Juli 2007 in Absatz 126 ergibt). In diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kamen zwei Bilder vom Volksvertreter zum Ausdruck. Die vier Richter, die die Regelungen von 2005 absagten (wodurch diese in Kraft blieben), hoben den auf Diäten angewiesenen Abgeordneten hervor. Die anderen vier Richter, die die Regeln für verfassungswidrig hiel-

Härte zeigen

**Geschäfte mit Masken, Gefälligkeiten für Aserbajdschan:
Die Regeln für Abgeordnete gehören verschärft –
die Vorschläge der Union dazu reichen lange nicht aus**

VON HANS HERBERT VON ARNIM

ten, betonten das Bild des Abgeordneten mit privatem Beruf und beriefen sich dabei vor allem auf das freie Mandat.

Der Dualismus spiegelt sich im Wahlrecht wider: Der eine Abgeordnete ist im Wahlkreis direkt von den Bürgern gewählt. Den anderen hat seine Partei auf einen vorderen Platz ihrer Wahlliste gesetzt und ihm so das Mandat verschafft. Als zu Beginn der Bundesrepublik über das Wahlsystem zu entscheiden war, befürwortete die Union die Mehrheitswahl in Wahlkreisen, während die SPD für die Verhältniswahl mit Parteilisten votierte. Herausge-

kommen ist die heutige Kombination von beidem.

Auch heute stehen sich die beiden Typen Volksvertreter noch gegenüber: einerseits der im privaten Beruf verwurzelte, in der Wirtschaft gut vernetzte Unions-Abgeordnete mit Einkommen, oft aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit, andererseits der in seiner Partei beheimatete Abgeordnete von SPD und anderen Parteien, der auf seine Diäten angewiesen ist und sich auf sein Mandat konzentriert.

Der Bundestag versucht, beiden Bildern gerecht zu werden: Neben dem erlaubten

bürgerlichen Beruf beschloss er großzügige Diäten für alle. Das schafft einen finanziellen Doppelstatus und ermöglicht zwei volle Einkommen. Dieses gewaltige Privileg lässt sich nur rechtfertigen, wenn strikt gesichert wird, dass der private Beruf von Abgeordneten nicht für korrupte Praktiken missbraucht wird und das Mandat bei zeitlicher Kollision mit der privaten Tätigkeit vorgeht. Vor diesem Hintergrund sind die Vorschläge, die nach Bekanntwerden der Fälle Nüßlein, Löbel, Sauter, Fischer, Hauptmann und anderer gemacht wurden, zu beurteilen.

Dass Abgeordnete sich nicht für Lobbydienste bezahlen lassen dürfen, hatte schon die Parteienfinanzierungskommission von 1993 gefordert, die Richard von Weizsäcker eingesetzt hatte. Aber immer noch können Abgeordnete sich als Lobbyisten verdingen, obwohl sie ihre Diäten zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit erhalten, wie es im Grundgesetz heißt. Das geht gar nicht.

Auch Spenden dürfen Abgeordnete in unbegrenzter Höhe empfangen und brauchen sie erst ab 10 000 Euro öffentlich zu machen. Es ist aber nicht einzusehen, wofür Abgeordnete überhaupt Spenden erhal-

ten. Sie verfügen über ein Gehalt von 10 083 Euro, großzügige beitragsfreie Ver-sorgungen, eine steuerfreie Kostenpauschale von 4561 Euro und können Mitarbeiter für monatlich rund 25 000 Euro einstellen. Solche Spenden müssen endlich verboten – und Spenden an Kandidaten sollten zumindest publiziert werden.

Bisher müssen Mandatsträger zur Höhe ihrer privaten Einnahmen nur eine von zehn Stufen öffentlich angeben. Wenn einer die Stufe zehn nennt, ist nicht ersichtlich, ob er 250 000 oder eine Million Euro nebenher bekommt. Das gehört geändert. Dass private Einnahmen nach den Vorschlägen der Union den genauen Betrag aber erst ab 100 000 Euro veröffentlichen müssen, ist nicht nachvollziehbar.

Auch sonstige Lücken sind zu schließen, damit die Öffentlichkeit einschätzen kann, ob etwa Korruptives dabei ist und ob das Mandat wirklich die Haupttätigkeit darstellt, wie es im Abgeordnetengesetz heißt. Es gehören auch Einkünfte aus wesentlichen Unternehmensbeteiligungen publiziert, ebenso wie Aktienoptionen von Unternehmen oder Verbänden, wie sie der CDU-Bundestagsabgeordnete Philipp Amthor erhalten hatte.

In Reaktion auf die Aserbajdschan-Fälle sollen Verstöße gegen den strafrechtlichen Korruptionsparagrafen 108e StGB höher bestraft werden. Auch dann steht aber nur Bestechlichkeit unter Strafe, die kaum je nachweisbar sein dürfte, und nicht, wie es bei Beamten der Fall ist, die viel leichter feststellbare Vorteilsannahme.

Interessant ist der Vorschlag von Unionsfraktionschef Ralph Brinkhaus und CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt für einen „verbindlichen Verhaltenskodex“ der CDU/CSU-Fraktion. Danach sollen ihre Funktionsträger, die erhebliche Zulagen erhalten, wie Minister behandelt werden, die nebenher keinen Beruf ausüben dürfen. Diäten, Funktionszulagen und auch noch Einnahmen aus privatberuflicher Tätigkeit – das ist in der Tat nicht mehr vermittelbar. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher zwar die berufliche Tätigkeit neben dem Mandat garantiert. Für diese Funktionäre könnte es aber eine Ausnahme machen und eine Einschränkung akzeptieren.

Hans Herbert von Arnim ist Staatsrechtler und lehrt auch im Ruhestand an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.